

GR_GERICHTE SKA 2003 4 vom 11. März 2003

GR Gerichte, 2003-03-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SKA_2003_4

FR: GR_GERICHTE SKA 2003 4 du 11 mars 2003

IT: GR_GERICHTE SKA 2003 4 del 11 marzo 2003

Regeste

Pfändungsankündigung | Beschwerde 17 Abs. 1 SchKG

Erwägungen

E. 2

Vorliegender Beschwerde sei aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

E. 3

a) Verfügt ein Gläubiger über einen Pfandausfallschein, so kann er innert eines Monats nach Zustellung dieser Urkunde die ordentliche Betreuung auf Pfändung oder auf Konkurs führen, ohne dass ein neuer Zahlungsbefehl erforderlich ist (Art. 158 Abs. 2 SchKG). Der Gläubiger kann folglich ohne neues Einleitungsverfahren vorgehen, sofern er die Monatsfrist einhält. Innerhalb dieser

E. 4

Monatsfrist bleibt der Zahlungsbefehl rechtskräftig, da eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass, nachdem der Bestand der Forderung mittels Nichterhebung des Rechtsvorschlags anerkannt oder durch richterliches Urteil festgestellt worden ist, innerhalb dieses kurzen Zeitraumes keine Änderung der Rechtslage eingetreten ist. Sollte die Annahme, dass sich die Rechtslage nicht geändert hat, nicht zutreffen, so kann der Schuldner sich gegen eine neuerliche Betreuung nur mittels der Klagen gemäss Art. 85 und Art. 85a SchKG zur Wehr setzen (Pra 96 Nr. 210 Erw. 3 b; Staehelin/Bauer/Staehelin, Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Basel/Genf/München 1998, N 31 zu Art. 149 SchKG; Fritzsche/Walder, Schuldbetreibung und Konkurs nach schweizerischem Recht, Band I, Zürich 1984, § 34 N 48). Neben den in Art. 158 Abs. 2 SchKG genannten Fällen der ausschliesslichen Sachhaftung, sind Ausnahmen von der Betreuung ohne vorgängigen Zahlungsbefehl nur möglich, wenn aus anderen Gründen keine persönliche Haftbarkeit des Schuldners besteht oder zumindest der Bestand der Forderung vom Schuldner aus ernst zu nehmenden Gründen bestritten wird. Entscheidend ist dabei, dass die in Frage stehenden Einreden im Einleitungsverfahren der Betreuung auf Pfandverwertung noch gar nie haben vorgebracht werden können. Der Schuldner muss daher diese Einreden in der Beschwerde gegen die Betreuung auf Pfändung erheben können (BGE 64 III 174 f.; Amonn/Gasser, a.a.O., § 34 N 47; Staehelin/Bauer/Staehelin, a.a.O., N 34 zu Art. 158 SchKG). b) Der Beschwerdeführer stellt weder die Ausstellung des Pfandausfallscheines noch die Möglichkeit einer Betreuung auf Pfändung ohne neuen Zahlungsbefehl gemäss Art. 158 Abs. 2 SchKG in Frage. Er weist vielmehr darauf hin, dass es sich bei der Betreuung Nr. X des Betreibungsamtes Rheinwald um ein neues Betreibungsverfahren handelt und daher die Möglichkeit einer Aberkennungsklage gemäss Art. 83 Abs. 2 SchKG offenstehen müsste. Er macht geltend, dass die Aberkennungsklage,

welche er mittels Vermittlungsbegehren vom 31. Januar 2003 beim Kreisamt Rheinwald anhängig gemacht hat, zulässig sei und die Fortsetzung der Betreibung Nr. X des Betreibungsamtes Rheinwald bis zum Urteil der Aberkennungsklage ausgesetzt werden soll. Dem Beschwerdeführer ist insofern beizupflichten, als es sich bei der Betreibung Nr. X um ein zweites, eigenständiges Betreibungsverfahren handelt. Die Aberkennungsklage soll dem Schuldner nach einer provisorischen Rechtsöffnung die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung eröffnen, solange nur ein nicht rechts-

E. 5

kräftiger Zahlungsbefehl vorliegt. Nach der Lehre und der Rechtsprechung des Bundesgerichts wirkt der ursprüngliche, rechtskräftige Zahlungsbefehl innerhalb der Monatsfrist fort. Da es sich im vorliegenden Falle folglich um einen rechtskräftigen Zahlungsbefehl handelt, vermag die Anhängigmachung einer Aberkennungsklage bzw. einer negativen Feststellungsklage das Betreibungsverfahren nicht zu beeinflussen. Insoweit ist in der in Frage stehenden Betreibung auf Pfändung auch nicht von Relevanz, ob das mit der Aberkennungsklage angerufene Gericht auf die Klage eintritt und wie es materiell entscheiden wird. Die Gläubigerin hat am 28. Januar 2003 unter Beilage des Pfandausfallscheins vom 22. Januar 2003 fristgerecht das Fortsetzungsbegehren gestellt. Das Betreibungsamt hat folglich zu Recht die Pfändung angekündigt und die Aberkennungsklage kann den Fortgang der Betreibung auf Pfändung nicht hindern. c) Der Beschwerdeführer bringt weiter vor, dass er eventualiter beschwerdeweise die Einrede erheben könne, seine Schuldpflicht als solche bzw. in der gemäss Pfandausfallschein geltend gemachten Höhe bestehe nicht. Der vom Beschwerdeführer angeführte Bundesgerichtsentscheid (BGE 64 III 175) ist jedoch im vorliegenden Falle nicht einschlägig. Ausnahmen zur Betreibung ohne neuen Zahlungsbefehl gemäss Art. 158 Abs. 2 SchKG liegen vor, wenn keine persönliche Haftbarkeit des Schuldners besteht oder zumindest ihr Bestand vom Schuldner aus ernst zu nehmenden Gründen bestritten wird. Diese Möglichkeit muss in all jenen Fällen offenstehen, in denen im Einleitungsverfahren der Betreibung auf Pfandverwertung diese Einreden nicht möglich waren. In der Betreibung auf Pfandverwertung kann in zweifacher Hinsicht der Rechtsvorschlag erhoben werden. Einerseits kann es die Forderung und andererseits das Pfandrecht betreffen. Aus der Beschwerdeschrift ist nicht ersichtlich, inwiefern die Einreden betreffend die angeblichen Investitionen und deren Zusammenhang mit der Forderung der Gläubigerin zum Zeitpunkt des Einleitungsverfahrens der Betreibung Nr. Y des Betreibungsamtes Rheinwald nicht vorbringbar gewesen sein sollen. Der Beschwerdeführer hätte den Rechtsvorschlag betreffend die Höhe der Forderung im Einleitungsverfahren erheben können. Er kann daher jetzt nicht einredeweise geltend machen, dass diese Forderung nicht im angegebenen Umfang besteht. Da die Pfändungsankündigung verfahrensrechtlich korrekt erfolgt ist, die Aberkennungsklage den Fortgang der Betreibung nicht zu hindern vermag und in der Beschwerde gegen die Pfändungsankündigung die oben aufgeführten Einreden nicht geltend gemacht werden können, ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 6

4. Dem Beschwerdeführer steht jedoch die Möglichkeit offen, eine seit der Pfandverwertung erfolgte Tilgung oder Stundung gemäss Art. 85 SchKG geltend zu machen. Kann ein Urkundenbeweis nicht geleistet werden, so bleibt nur der Weg einer Feststellungsklage, eventuell derjenige einer Rückforderungsklage nach Art. 86 SchKG, übrig. 5. Im Beschwerdeverfahren nach Art. 17 ff. SchKG dürfen nach ausdrücklicher

gesetzlicher Vorschrift weder Kosten erhoben - vorbehältlich mutwilliger und trölerischer Beschwerdeführung (Art. 20a Abs. 1 Satz 2 SchKG) - noch Verfahrensentschädigungen zugesprochen werden (Art. 20a Abs. 1 Satz 1 SchKG, Art. 61 Abs. 2 lit. a und Art. 62 Abs. 2 Geb V SchKG in Verbindung mit Art. 26 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, GVV zum SchKG).

E. 7

Demnach erkennt der Kantonsgerichtsausschuss :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.